

Abgeordnetenhaus BERLIN

19. Wahlperiode

Plenar- und Ausschussdienst

Beschlussprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Wissenschaft und Forschung

60. Sitzung
12. Januar 2026

Beginn: 09.31 Uhr
Schluss: 11.52 Uhr
Vorsitz: Frau Abg. Franziska Brychcy (LINKE)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Die Vorsitzende begrüßt für den Senat Frau Senatorin Dr. Czyborra (WGP) und Herrn Staatssekretär Dr. Marx (SenWGP).

Die Vorsitzende begrüßt Herrn Abg. Dr. Altug als neues Mitglied für die Fraktion der SPD im Ausschuss. Ausgeschieden ist dafür Frau Abg. König (SPD).

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass die Sitzung live auf der Website des Abgeordnetenhauses übertragen wird (Bild und Ton). Der Ausschuss stimmt dem einvernehmlich zu.

Die Vorsitzende ruft die Einladung mit der Tagesordnung auf. Die Tagesordnung wird einvernehmlich festgestellt.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Folgende Fragen wurden vorab schriftlich eingereicht:

- „Welche konkreten Schäden hat der Anschlag auf die Stromversorgung bei den betroffenen Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Berliner Südwesten verursacht?“
(auf Antrag der Fraktion Die Linke)

- „Welche Auswirkungen hatte der Stromausfall im Berliner Südwesten auf Studierende, die im betroffenen Bereich wohnen, insbesondere in Studierendenwohnheimen?“

(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

- Frau Senatorin Dr. Czyborra hat in der Fragestunde des Abgeordnetenhauses am 20. November 2025 ausgeführt, dass es Hinweise darauf gebe, dass bei der unter Auflagen genehmigten Veranstaltung der studentischen Gruppierung ‚Studis gegen Rechts‘ an der TU Berlin am 12. November 2025 gegen die erteilten Auflagen verstoßen worden sei, und dass es insofern zu einer Verletzung der parteipolitischen Neutralitätspflicht an der TU gekommen sein könnte. Dies werde besprochen werden.

„Welche Gespräche wurden bezüglich einer möglichen Verletzung der Neutralitätspflicht geführt und zu welcher Bewertung ist der Senat im Hinblick auf Verstöße gegen die Auflagen und eine Verletzung der parteipolitischen Neutralitätspflicht bei der Veranstaltung am 12. November 2025 gekommen?“

(auf Antrag der AfD-Fraktion)

Nachdem Frau Senatorin Dr. Czyborra (WGP) die Fragen und Nachfragen beantwortet hat, wird Punkt 1 der Tagesordnung abgeschlossen.

Punkt 2 der Tagesordnung

Bericht aus der Senatsverwaltung

Frau Senatorin Dr. Czyborra (WGP) berichtet über die baldige Eröffnung des Erweiterungsgebäudes der Alice Salomon Hochschule und die Unterzeichnung des Rahmenvertrages mit dem StudierendenWERK Berlin für die Jahre 2026 bis 2029 sowie die im Senat beschlossene Verwaltungsvereinbarung zum Weizenbaum-Institut.

Auf Nachfrage sagt Frau Senatorin Dr. Czyborra (WGP) zu, zeitnah zu den Auswirkungen des Urteils zur Hauptstadtzulage an Hochschulen zu berichten.

Punkt 2 der Tagesordnung wird abgeschlossen.

Punkt 3 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
**KI als Brücke? Chancen und Herausforderungen
für eine barrierearme Bildung in Studium und
Lehre**
(auf Antrag der Fraktion Die Linke)

0157
WissForsch

- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
Künstliche Intelligenz“ (KI) in Wissenschaft und Forschung – Chancen, Risiken und Schwierigkeiten
(auf Antrag der AfD-Fraktion)

0191

WissForsch

Hierzu: Anhörung zu a) und b)

Die Vorsitzende stellt die Zustimmung der Anzuhörenden bezüglich der Liveübertragung und der weiteren Veröffentlichung der Aufnahmen fest.

Die Mitglieder des Ausschusses verständigen sich einvernehmlich auf die Anfertigung eines Wortprotokolls.

Herr Abg. Schulze (LINKE) begründet den Besprechungsbedarf zu Tagesordnungspunkt 3 a) für die antragstellende Fraktion.

Herr Abg. Trefzer (AfD) begründet den Besprechungsbedarf zu Tagesordnungspunkt 3 b) für die antragstellende Fraktion.

Es werden angehört und beantworten Fragen der Ausschussmitglieder:

- Herr Benjamin Kley, Vorsitzender der Kommission für Lehre und Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin und
- Herr Prof. Dr. Erik Rodner von der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin.

Im Anschluss an die Aussprache, in deren Rahmen Frau Senatorin Dr. Czyborra (WGP) und Herr Staatssekretär Dr. Marx (SenWGP) Stellung nehmen und Fragen der Ausschussmitglieder beantworten, werden die Besprechungen unter Tagesordnungspunkt 3 abgeschlossen.

Punkt 4 der Tagesordnung

- a) Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/2706
- Drittes Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts**
- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
BerHG-Novelle – Berufungsrecht, Promotion, Beschäftigungsperspektive und Weiterentwicklung der BUA
(auf Antrag der Fraktion CDU und der Fraktion der SPD)

0187

WissForsch

0185

WissForsch

Hierzu: zu a) und b) Auswertung der Anhörung vom 03.11.2025

- c) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs **Ergebnisse des Exzellenzwettbewerbs und Stand der Berlin University Alliance** (auf Antrag der Fraktion CDU und der Fraktion der SPD)

0179

WissForsch

Hierzu: Auswertung der Anhörung vom 23.06.2025

Dem Ausschuss liegt das Wortprotokoll der 51. Sitzung vom 23.06.2025 sowie das Wortprotokoll der 56. Sitzung vom 03.11.2025 vor.

Dem Ausschuss liegt ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD (Anlage 1) und ein Änderungsantrag der Fraktion Die LINKE (Anlage 2) vor.

Herr Abg. Hopp (SPD) begründet den gemeinsamen Änderungsantrag für die antragstellenden Fraktionen und beantragt zusätzlich die Dringlichkeit der Beschlussempfehlung.

Herr Abg. Schulze (LINKE) begründet den Änderungsantrag für die antragstellende Fraktion.

Herr Abg. Trefzer (AfD) legt einen schriftlichen Änderungsantrag (Anlage 3) zum Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vor.

Im Anschluss an die Aussprache, in deren Rahmen Frau Senatorin Dr. Czyborra (WGP) und Herr Staatssekretär Dr. Marx (SenWGP) Stellung nehmen, beschließt der Ausschuss wie folgt:

Der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke (Anlage 2) wird abgelehnt.

(mehrheitlich mit CDU, SPD und AfD gegen GRÜNE und LINKE)

Der Änderungsantrag der AfD-Fraktion (Anlage 3) wird abgelehnt.

(mehrheitlich mit CDU, SPD und GRÜNE gegen AfD bei Enthaltung LINKE)

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD (Anlage 1) wird angenommen.

(einstimmig mit CDU und SPD bei Enthaltung GRÜNE, LINKE und AfD)

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/2706 wird mit den beschlossenen Änderungen angenommen.

(mehrheitlich mit CDU und SPD gegen GRÜNE und LINKE bei Enthaltung AfD)

Es ergeht eine entsprechende dringliche Beschlussempfehlung an das Plenum.

Die Besprechungen unter Tagesordnungspunkt 4 b) und c) werden abgeschlossen.

Punkt 5 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/2763

0189
WissForsch

**Viertes Gesetz zur Änderung des Berliner
Universitätsmedizingesetzes**

Hierzu: Auswertung der Anhörung vom 01.12.2025

Dem Ausschuss liegt das Wortprotokoll der 58. Sitzung vom 01.12.2025 vor.

Dem Ausschuss liegt ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD (Anlage 4) vor.

Frau Abg. Brauner (CDU) begründet den gemeinsamen Änderungsantrag für die antragstellenden Fraktionen und beantragt zusätzlich die Dringlichkeit der Beschlussempfehlung.

Ein Antrag von Frau Abg. Gebel (GRÜNE), die Präsidentin um eine zusätzliche Überweisung der Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/2763 an den Ausschuss für Digitalisierung und Datenschutz und den Hauptausschuss zu bitten, wird abgelehnt.

(mehrheitlich mit CDU und SPD gegen GRÜNE, LINKE und AfD)

Im Anschluss an die Aussprache beschließt der Ausschuss wie folgt:

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD (Anlage 4) wird angenommen.

(mehrheitlich mit CDU und SPD gegen GRÜNE, LINKE und AfD)

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/2763 wird mit den beschlossenen Änderungen angenommen.

(mehrheitlich mit CDU und SPD gegen GRÜNE, LINKE und AfD)

Es ergeht eine entsprechende dringliche Beschlussempfehlung an das Plenum.

Punkt 6 der Tagesordnung

Verschiedenes

Die nächste (61.) Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung findet am 26. Januar 2026 statt.

Die Vorsitzende

Der Schriftführer

Franziska Brychcy

Peer Mock-Stümer

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der SPD

zur Vorlage – zur Beschlussfassung –

über

Drittes Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts

auf Drucksache 19/2706

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/2706 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen
unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe c werden die folgenden Buchstaben d und e eingefügt:

,d) Die Angabe zu § 101 wird wie folgt gefasst:

„§ 101 Berufung von Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen“.

e) Nach der Angabe zu § 102c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 102d Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen“.

bb) Die bisherigen Buchstaben d bis h werden die Buchstaben f bis j.

b) Nummer 2 Buchstabe e wird durch die folgenden Buchstaben e und f ersetzt:

,e) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 10 und 11.

f) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12 und wie folgt gefasst:

„(12) Durch Satzung ist zu regeln, in welchen Fällen auf die Erhebung von Gebühren oder Entgelten verzichtet werden kann, diese gemindert werden können oder Ratenzahlung vereinbart werden kann.“

c) Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 bis 6 ersetzt:

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Technologietransfer“ die Wörter „sowie die Innovationskraft“ eingefügt.
- b) In Absatz 13 Satz 1 werden die Wörter „des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin“ durch die Wörter „der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Hochschulen können in ihren Entwicklungs- und Strukturplänen Maßnahmen zur Förderung von Innovationstransfer, Entrepreneurship und Gründungsaktivitäten berücksichtigen. Sie können hierzu geeignete Strategien und Strukturen entwickeln.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

5. In § 18a Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Ticketpreis“ die Wörter „oder Ratenzahlung“ eingefügt.

6. § 23a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen aus dem Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) erbracht worden sind, sind anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Im Übrigen werden an ausländischen Hochschulen erbrachte Leistungen anerkannt, sofern zwischen den erworbenen und den vorgesehenen Kompetenzen Gleichwertigkeit besteht. Außerhalb der Hochschulen erworbene Kompetenzen können auf ein Studium angerechnet werden, sofern zwischen den erworbenen und vorgesehenen Kompetenzen Gleichwertigkeit besteht. Dies gilt auch für unternehmerische Tätigkeiten sowie Gründungs- oder Innovationserfahrungen. In der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. Leistungen und Kompetenzen im Sinne dieses Absatzes dürfen in einem Studiengang nur einmal anerkannt oder angerechnet werden.“‘

- d) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 7 und 8.

- e) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 9 und wie folgt gefasst:

,9. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Studierende und nebenberufliche Lehrkräfte, die in der Selbstverwaltung tätig sind, soll ein Ausgleich durch Sitzungsentgelte vorgesehen werden, wenn mit der Tätigkeit in einem Gremium üblicherweise eine erhebliche zeitliche Belastung verbunden ist.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Zeiten für Vor- und Nachbereitung sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen; Näheres regeln die Hochschulen.““

f) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 10 und Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Juniorprofessorinnen“ die Wörter „, Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen“ eingefügt und die Wörter „die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen,“ gestrichen.‘

g) Vor der bisherigen Nummer 8 werden die folgenden Nummern 11 und 12 eingefügt:

,11. In § 47 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Juniorprofessorinnen“ die Wörter „oder Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen“ eingefügt.

12. In § 48 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlen“ die Wörter „und die Stellvertretung gewählter Mitglieder“ eingefügt.‘

h) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 13 und 14.

i) Vor der bisherigen Nummer 10 werden die folgenden Nummern 15 und 16 eingefügt:

,15. Dem § 67 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Hochschulen können eine Stellenbewertungskommission einrichten.“

16. In § 70 Absatz 5 Satz 1 werden vor den Wörtern „bei Habilitationen“ die Wörter „Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen,“ eingefügt.‘

j) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden die Nummern 17 und 18.

k) Vor der bisherigen Nummer 12 wird folgende Nummer 19 eingefügt:

,19. In § 83 Absatz 1 Satz 1 und § 84 Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Nummer 6“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.‘

l) Die bisherigen Nummern 12 und 13 werden die Nummern 20 und 21 und wie folgt gefasst:

,20. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen“ durch die Wörter „Lektoren und Lektorinnen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden vor den Wörtern „den wissenschaftlichen“ die Wörter „den Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen,“ eingefügt.

21. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung“ gestrichen.
 - bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Juniorprofessorin“ die Wörter „, ein Tandemprofessor oder eine Tandemprofessorin“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „sowie für Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen.“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Ausnahmen nach Satz 1 bedürfen außer in den Fällen von Nummer 1, 2 und 4 der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Juniorprofessorinnen“ die Wörter „oder Tandemprofessoren oder Tandemprofessorinnen“ eingefügt.
- m) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 22.
- n) Vor der bisherigen Nummer 15 wird folgende Nummer 23 eingefügt:

,23. In § 99 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 werden nach dem Wort „Juniorprofessorinnen“ die Wörter „sowie Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen“ eingefügt.‘
- o) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 24.
- p) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 25 und wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird durch die folgenden Buchstaben a bis c ersetzt:

- ,a) Der Überschrift werden die Wörter „sowie Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen werden auf Vorschlag des zuständigen Gremiums von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung berufen.“
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Juniorprofessorin“ die Wörter „oder eines Tandemprofessors oder einer Tandemprofessorin“ eingefügt.
- bb) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben d und e.
- cc) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe f und wie folgt gefasst:

,f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen“ durch die Wörter „Lektoren und Lektorinnen“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 findet für Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen keine Anwendung.“
- dd) Die bisherigen Buchstaben e bis h werden die Buchstaben g bis j.
- q) Die bisherigen Nummern 17 und 18 werden die Nummern 25 und 27.
- r) Vor der bisherigen Nummer 19 werden die folgenden Nummern 28 und 29 eingefügt:

,28. Nach § 102c wird folgender § 102d eingefügt:

„§ 102d
Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen

(1) An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften können Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen beschäftigt werden. Die Beschäftigung erfolgt im hälf tigen Umfang einer vollen Professur, die andere Hälfte dient dem Erwerb der dreijährigen beruflichen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs gemäß § 100 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b (Tandem-Professur). Für die Einstellungsvoraussetzungen gilt § 100 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie Nummer 4 Buchstabe b mit Ausnahme der außerhochschulischen Berufspraxis entsprechend. § 100 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz bleibt unberührt. Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen werden in einem Angestelltenverhältnis für die Dauer von bis zu drei

Jahren eingestellt. Eine Verlängerung ist in den Fällen des § 95 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 zulässig; § 95 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Vergütung orientiert sich an der für die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren geltenden Besoldungsgruppe entsprechend dem hälftigen Umfang. Die Hochschule für angewandte Wissenschaften soll mit der Einrichtung, in der die dreijährige außerhochschulische Berufspraxis erworben wird, einen Vertrag schließen, der insbesondere Regelungen über die Verteilung der Arbeitszeit, die Anbindung an die Hochschule und unterstützende Personalentwicklungsmaßnahmen enthält.

(3) Soweit dies in der Ausschreibung vorgesehen ist, kann die Hochschule für angewandte Wissenschaften im Rahmen der Einstellung die dauerhafte Übertragung einer Professur für den Fall zusagen, dass

1. die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die nach § 100 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b erforderliche mindestens fünfjährige berufliche Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, nachweist und
2. die Bewährung als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin festgestellt wird,
3. die allgemeinen dienstrechlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Entscheidung, ob sich ein Tandemprofessor oder eine Tandemprofessorin bewährt hat und ob die übrigen Voraussetzungen nach Satz 1 erbracht wurden, wird spätestens vier Monate vor Ablauf des Angestelltenverhältnisses von der Hochschule getroffen. Die Entscheidung nach Satz 2 erfolgt anhand klar definierter Kriterien, die bereits bei der Ernennung festzulegen sind. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 vor, wird ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis oder ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit begründet.

(4) Weitere Verfahrensgrundsätze, die die Ausschreibung, Berufung und die Bewährungsfeststellung nach Absatz 3 von Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen sowie die Qualitätssicherung umfassen, werden in einem übergreifenden Qualitätskonzept der Hochschule festgelegt, das der Akademische Senat beschließt. Das Qualitätskonzept legt auch die erforderliche Beteiligung einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an den einzelnen Verfahrensschritten fest. Das Qualitätskonzept bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.“

29. In § 103 werden nach dem Wort „Juniorprofessorin“ die Wörter „oder zum Tandemprofessor oder zur Tandemprofessorin“ eingefügt.“

- s) Die bisherige Nummer 19 wird Nummer 30 und in § 104 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - t) Die bisherigen Nummern 20 bis 25 werden die Nummern 31 bis 36.
 - u) Vor der bisherigen Nummer 26 wird folgende Nummer 37 eingefügt:
,37. § 131 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Absolventen und Absolventinnen der Berufsakademie Berlin und des dualen Studiengangs, die die Fachhochschule für Wirtschaft (jetzt Hochschule für Wirtschaft und Recht) mit einem Diplom abgeschlossen haben, können auf Antrag eine durch das Land verliehene Abschlussbezeichnung „Diplom“ in einen Diplomgrad der Hochschule mit gleichlautendem fachbezogenem Hinweis und dem Zusatz Fachhochschule oder der abgekürzten Zusatzbezeichnung (FH) umwandeln.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Absätze 1 und 2“ durch die Wörter „Absätze 1, 2 und 2a“ ersetzt.
 - v) Die bisherige Nummer 26 wird Nummer 38.
2. Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- ,b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren 8 LVS“.
 - bbb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - ccc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden durch folgende Nummer 4 ersetzt:
 - „4. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter Nummer 3 fallen, 12 LVS“.
 - ddd) In Nummer 5 werden nach der Angabe „Absatz 4“ die Wörter „in Verbindung mit Absatz 5“ eingefügt.
 - eee) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 - „6. künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter Nummer 5 fallen, 22 LVS“.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Nummern 2 und 5“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 3 und 5“ ersetzt.

Begründung:

Mit dem Antrag soll gegenüber dem Senatsentwurf nach dem Ergebnis der Anhörung als weitere Stellenkategorie die Tandemprofessur für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften ergänzt werden. Ferner sind Bestimmungen für Ratenzahlungen im Bereich der Semestergebühren sowie Klarstellungen neben redaktionellen Änderungen und Folgeänderungen vorgesehen. Es werden nachstehend grundsätzlich nur die weitergehenden Änderungen, nicht indes die unberührt bleibenden Änderungen nach Maßgabe des Senatsentwurfs verglichen, soweit dies darstellbar ist. In den Änderungsbefehlen sind sie teilweise abzubilden.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
Inhaltsübersicht [...] § 101 Berufung von Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen [...]	Inhaltsübersicht [...] § 101 Berufung von Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen <u>sowie Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen</u> [...]
§ 102c Tenure-Track	[unverändert] <u>§ 102d Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen</u>

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Buchstabe b

§ 2 Rechtsstellung [...] (12) Durch Satzung ist zu regeln, in welchen Fällen auf die Erhebung von Gebühren	§ 2 Rechtsstellung [...] (12) Durch Satzung ist zu regeln, in welchen Fällen auf die Erhebung von Gebühren
---	---

oder Entgelten verzichtet werden kann oder diese gemindert werden können.

oder Entgelten verzichtet werden kann, diese gemindert werden können oder Ratenzahlung vereinbart werden kann.

Die Ratenzahlung im Bereich der Semesterbeiträge dient der Abfederung sozialer Härten, vgl. auch die Änderung von § 18a unter Buchstabe c.

Zu Buchstabe c

§ 4
Aufgaben der Hochschulen

[...]

(5) Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer zwischen ihren Einrichtungen und allen Bereichen der Gesellschaft. Sie wirken darauf hin, dass die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Interesse der Gesellschaft weiterentwickelt und genutzt werden können. Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer insbesondere, indem sie Ergebnisse öffentlich finanzierter Forschung und Ergebnisse, die unter Nutzung öffentlich finanzierter Ressourcen entstanden sind, grundsätzlich allgemein zugänglich machen, sofern dem nicht berechtigte Interessen Dritter entgegenstehen.

[...]

§ 5
Freiheit der Wissenschaft und Kunst

(1) Die zuständigen staatlichen Stellen und die Hochschulen haben die freie Entfaltung und Vielfalt der Wissenschaften und der Künste an den Hochschulen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrgenommen werden können.

(2) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Fragestellung, die

§ 4
Aufgaben der Hochschulen

[...]

(5) Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer zwischen ihren Einrichtungen und allen Bereichen der Gesellschaft. Sie wirken darauf hin, dass die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Interesse der Gesellschaft weiterentwickelt und genutzt werden können. Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer sowie die Innovationskraft insbesondere, indem sie Ergebnisse öffentlich finanzierter Forschung und Ergebnisse, die unter Nutzung öffentlich finanzierter Ressourcen entstanden sind, grundsätzlich allgemein zugänglich machen, sofern dem nicht berechtigte Interessen Dritter entgegenstehen.

[...]

§ 5
Freiheit der Wissenschaft und Kunst

[unverändert]

[unverändert]

Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben oder die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit der Forschung im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausübung entsprechend.

3) Die Freiheit der Lehre umfasst, unbeschadet des Artikels 5 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes oder auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit der Lehre im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

4) Die Freiheit des Studiums umfasst nach Maßgabe der Bestimmungen des Dritten Abschnitts und unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs

(3) Die Hochschulen können in ihren Entwicklungs- und Strukturplänen Maßnahmen zur Förderung von Innovationstransfer, Entrepreneurship und Gründungsaktivitäten berücksichtigen. Sie können hierzu geeignete Strategien und Strukturen entwickeln.

4) Die Freiheit der Lehre umfasst, unbeschadet des Artikels 5 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes oder auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit der Lehre im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

5) Die Freiheit des Studiums umfasst nach Maßgabe der Bestimmungen des Dritten Abschnitts und unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs

Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation oder ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.	Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation oder ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.
<p>(5) Die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums entbindet nicht von der Pflicht zur Beachtung der Rechte anderer und der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen.</p> <p>[...]</p>	<p>(6) Die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums entbindet nicht von der Pflicht zur Beachtung der Rechte anderer und der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen.</p> <p>[...]</p>
<p>§ 18a Semester-Ticket</p> <p>[...]</p>	<p>§ 18a Semester-Ticket</p> <p>[...]</p>
<p>(5) Die Studierendenschaften können durch Satzung bestimmen, dass ein Zuschlag zum Semester-Ticket-Beitrag zu leisten ist und dass Studierenden bei Vorliegen einer besonderen sozialen Härte ein Nachlass auf den Ticketpreis nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden kann. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Präsidiums; im Übrigen findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.</p> <p>[...]</p>	<p>(5) Die Studierendenschaften können durch Satzung bestimmen, dass ein Zuschlag zum Semester-Ticket-Beitrag zu leisten ist und dass Studierenden bei Vorliegen einer besonderen sozialen Härte ein Nachlass auf den Ticketpreis oder Ratenzahlung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden kann. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Präsidiums; im Übrigen findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.</p> <p>[...]</p>
<p>§ 23a Studienübergänge, Anrechnung von Ausbildungs- und Studienleistungen</p> <p>(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hoch-</p>	<p>§ 23a Studienübergänge, Anrechnung von Ausbildungs- und Studienleistungen</p> <p>(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hoch-</p>

schulen aus dem Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) erbracht worden sind, sind anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Im Übrigen werden an ausländischen Hochschulen erbrachte Leistungen anerkannt, sofern zwischen den erworbenen und den vorgesehenen Kompetenzen Gleichwertigkeit besteht. In der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen, sofern zwischen den erworbenen und den vorgesehenen Kompetenzen Gleichwertigkeit besteht. Leistungen und Kompetenzen nach den Sätzen 1 bis 3 dürfen in einem Studiengang nur einmal anerkannt oder angerechnet werden.

schulen aus dem Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) erbracht worden sind, sind anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Im Übrigen werden an ausländischen Hochschulen erbrachte Leistungen anerkannt, sofern zwischen den erworbenen und den vorgesehenen Kompetenzen Gleichwertigkeit besteht. **Außerhalb der Hochschulen erworbene Kompetenzen können auf ein Studium angerechnet werden, sofern zwischen den erworbenen und vorgesehenen Kompetenzen Gleichwertigkeit besteht. Dies gilt auch für unternehmerische Tätigkeiten sowie Gründungs- oder Innovationserfahrungen.** In der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. Leistungen und Kompetenzen **im Sinne dieses Absatzes** dürfen in einem Studiengang nur einmal anerkannt oder angerechnet werden.

Die Ergänzung in § 4 verankert den Wissens- und Technologietransfer als zentrale Mission der Berliner Hochschulen – neben Forschung und Lehre. Ziel ist es, wissenschaftliche Erkenntnisse, Technologien und Kompetenzen systematisch in Wirtschaft, Gesellschaft, Verwaltung, Politik und Kultur zu überführen. Damit leisten die Hochschulen einen entscheidenden Beitrag zur Innovationsfähigkeit, Wettbewerbsstärke und gesellschaftlichen Entwicklung Berlins. Transfer ist dabei ein wechselseitiger Prozess: Er umfasst nicht nur die Anwendung von Wissen, sondern auch die Rückkopplung gesellschaftlicher Bedarfe und Impulse in die Wissenschaft. Damit werden die Hochschulen zu aktiven Partnern für Innovation.

Die Änderung von § 5 dient Folgendem: Die Verpflichtung zur strategischen Verankerung von Gründungsförderung und Entrepreneurship wird in der Hochschulentwicklung festgeschrieben. Alle relevanten Hochschulen in Berlin haben sich mit Unterstützung des Senats und des Abgeordnetenhauses von Berlin in dem UNITE Sciences e.V. zusammengeschlossen, um gemeinsam mit Gründern die gemeinnützige Gesellschaft JUNI (Just Unite to Innovate) zu initiieren, die den Transfer von Forschungsergebnissen in Berlin verbessern soll. Mit der Aufnahme dieses Entwicklungsziels werden die Organe der Hochschulen beauftragt und berechtigt, entsprechende Planungen und Prioritäten zu setzen.

Durch die Änderung von § 23a wird ermöglicht, Gründungsleistungen als Studienleistung anzuerkennen, sofern Gleichwertigkeit besteht und die Prüfungsordnung dies regelt. Die Regelung unterstützt flexible Studiengestaltung und würdigt unternehmerische Kompetenzen als gleichwertige Bildungsleistungen.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Buchstabe e

<p>§ 44 Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder</p> <p>[...]</p> <p>(5) Für Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung im Akademischen Senat, im Kuratorium, in den Fachbereichs- und Institutsräten sowie in den ständigen Kommissionen der genannten Gremien gilt die Teilnahme an den Sitzungen als Dienstzeit.</p>	<p>§ 44 Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder</p> <p>[...]</p> <p>(5) Für Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung im Akademischen Senat, im Kuratorium, in den Fachbereichs- und Institutsräten sowie in den ständigen Kommissionen der genannten Gremien gilt die Teilnahme an den Sitzungen als Dienstzeit. <u>Zeiten für Vor- und Nachbereitung sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen; Näheres regeln die Hochschulen.</u></p>
--	--

Gremienarbeit gilt bei Mitarbeitenden für Service, Technik und Verwaltung als Dienstzeit. Fortan ist hierbei auch die Vor- und Nachbereitung zu berücksichtigen, da Gremienarbeit nicht mit der Sitzung erledigt ist. Die Einzelheiten sind je Hochschule festzulegen.

Zu Buchstabe f

<p>§ 45 Bildung der Mitgliedergruppen</p> <p>(1) Für die Vertretung in den Hochschulgremien werden für die Mitglieder der Hochschule verschiedene Gruppen gebildet. Je eine Gruppe bilden</p> <p>1. die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen), auch während der Zeit der</p>	<p>§ 45 Bildung der Mitgliedergruppen</p> <p>(1) Für die Vertretung in den Hochschulgremien werden für die Mitglieder der Hochschule verschiedene Gruppen gebildet. Je eine Gruppe bilden</p> <p>1. die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, <u>Tandemprofessoren und</u></p>
--	---

hauptberuflichen Ausübung eines Amtes im Präsidium und während der Beurlaubung zur Ausübung wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, die Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie die Gastprofessoren und Gastprofessorinnen,

[...]

Tandemprofessorinnen), auch während der Zeit der hauptberuflichen Ausübung eines Amtes im Präsidium und während der Beurlaubung zur Ausübung wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie die Gastprofessoren und Gastprofessorinnen,

[...]

Tandemprofessuren gehören zur Gruppe der Hochschullehrenden.

Zu Buchstabe g

§ 47 Beschlussfassung

[...]

(3) Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zu Stande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Bei Berufungsvorschlägen ist in einem solchen Fall die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

[...]

§ 47 Beschlussfassung

[...]

(3) Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen oder Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zu Stande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Bei Berufungsvorschlägen ist in einem solchen Fall die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

[...]

<p>§ 48 Wahlen</p> <p>[...]</p> <p>(5) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung erlässt durch Rechtsverordnung Grundsätze über die Durchführung der personalisierten Verhältniswahl und über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts. Die Hochschulen regeln die organisatorische Durchführung der Wahlen in eigenen Wahlordnungen.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 48 Wahlen</p> <p>[...]</p> <p>(5) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung erlässt durch Rechtsverordnung Grundsätze über die Durchführung der personalisierten Verhältniswahl und über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts. Die Hochschulen regeln die organisatorische Durchführung der Wahlen und die Stellvertretung gewählter Mitglieder in eigenen Wahlordnungen.</p> <p>[...]</p>
--	--

In § 47 erfolgt eine Folgeänderung, da auch die Berufung von Tandemprofessuren erfasst werden soll. In § 48 wird klargestellt, dass die Wahlordnungen auch Stellvertretungsfragen adressieren können, wie es gelebte Praxis an den Hochschulen ist.

Zu Buchstabe h

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Buchstabe i

<p>§ 67 Personalangelegenheiten der Hochschule</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>§ 70 Fachbereichsrat</p> <p>[...]</p> <p>(5) Unbeschadet der Vorschrift des § 47 Absatz 3 haben bei Entscheidungen des Fachbereichsrats über Berufungsvorschläge für Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen,</p>	<p>§ 67 Personalangelegenheiten der Hochschule</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>§ 70 Fachbereichsrat</p> <p>[...]</p> <p>(5) Unbeschadet der Vorschrift des § 47 Absatz 3 haben bei Entscheidungen des Fachbereichsrats über Berufungsvorschläge für Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen,</p>
--	--

<p>bei Habilitationen und Habilitationsordnungen sowie bei Entscheidungen über Promotionsordnungen alle dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung; soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Fachbereichsrat. § 47 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Die Grundordnung regelt Durchführung und Verfahren.</p> <p>[...]</p>	<p>Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen, bei Habilitationen und Habilitationsordnungen sowie bei Entscheidungen über Promotionsordnungen alle dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung; soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Fachbereichsrat. § 47 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Die Grundordnung regelt Durchführung und Verfahren.</p> <p>[...]</p>
---	--

Die Änderung von § 67 dient Folgendem: Mehr Transparenz bei der Besetzung von Stellen sowie mehr Einheitlichkeit im Vorgehen zwischen den Hochschulen. Es soll eine gemeinsame Kommission der Hochschulen sein.

In § 70 erfolgt eine Folgeänderung zur Einführung der Tandemprofessur.

Zu Buchstabe j

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Buchstabe k

<p>§ 83 Zentralinstitute</p> <p>(1) An den Hochschulen können gemäß § 61 Absatz 2 <u>Nummer 6</u> für Daueraufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung Zentralinstitute errichtet werden, in denen Mitglieder der Hochschule aus verschiedenen Fachbereichen zusammenarbeiten. Für den Institutsrat und seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende sowie für die Aufgaben der Zentralinstitute gelten die Vorschriften der §§ 69 bis 73 entsprechend.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 83 Zentralinstitute</p> <p>(1) An den Hochschulen können gemäß § 61 Absatz 2 Nummer 5 für Daueraufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung Zentralinstitute errichtet werden, in denen Mitglieder der Hochschule aus verschiedenen Fachbereichen zusammenarbeiten. Für den Institutsrat und seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende sowie für die Aufgaben der Zentralinstitute gelten die Vorschriften der §§ 69 bis 73 entsprechend.</p> <p>[...]</p>
---	---

<p>§ 84 Zentraleinrichtungen</p> <p>[...]</p> <p>(3) § 61 Absatz 2 <u>Nummer 6</u> und § 83 Absatz 3 gelten entsprechend.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 84 Zentraleinrichtungen</p> <p>[...]</p> <p>(3) § 61 Absatz 2 Nummer 5 und § 83 Absatz 3 gelten entsprechend.</p> <p>[...]</p>
--	--

Redaktionelle Korrektur

Zu Buchstabe l

<p>§ 92 Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal</p> <p>[...]</p> <p>(2) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal an den übrigen künstlerischen Hochschulen und an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften besteht aus den Professoren und Professorinnen, den wissenschaftlichen und den künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.</p> <p>[...]</p> <p>§ 94 Ausschreibung</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Dienstbehörde kann im Einzelfall unter Wahrung der Rechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie des Ziels der Gleichstellung <u>mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung</u> Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung einer Professur zulassen, insbesondere wenn</p>	<p>§ 92 Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal</p> <p>[...]</p> <p>(2) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal an den übrigen künstlerischen Hochschulen und an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften besteht aus den Professoren und Professorinnen, <u>den Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen</u>, den wissenschaftlichen und den künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.</p> <p>[...]</p> <p>§ 94 Ausschreibung</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Dienstbehörde kann im Einzelfall unter Wahrung der Rechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie des Ziels der Gleichstellung Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung einer Professur zulassen, insbesondere wenn</p>
--	--

1. ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, 2. ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Funktion einer Nachwuchsgruppenleitung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, 3. eine auf Grund ihrer bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen herausragend geeignete Person berufen werden soll, an deren Gewinnung ein besonderes Interesse der Hochschule besteht, 4. ein Professor oder eine Professorin, der oder die einen auswärtigen Ruf auf eine Professur vorlegt, als Ergebnis von Bleibeverhandlungen auf eine höherwertige Professur der bisherigen Hochschule berufen werden soll; § 101 Absatz 5 Satz 4 findet keine Anwendung, 5. in einem begründeten Einzelfall ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.	1. ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, 2. ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin, <u>ein Tandemprofessor oder eine Tandemprofessorin</u> oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Funktion einer Nachwuchsgruppenleitung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, 3. eine auf Grund ihrer bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen herausragend geeignete Person berufen werden soll, an deren Gewinnung ein besonderes Interesse der Hochschule besteht, 4. ein Professor oder eine Professorin, der oder die einen auswärtigen Ruf auf eine Professur vorlegt, als Ergebnis von Bleibeverhandlungen auf eine höherwertige Professur der bisherigen Hochschule berufen werden soll; § 101 Absatz 5 Satz 4 findet keine Anwendung, 5. in einem begründeten Einzelfall ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.
Für das übrige hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal kann die Dienstbehörde im Einzelfall Ausnahmen	Für das übrige hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal kann die Dienstbehörde im Einzelfall Ausnahmen

von der Pflicht zur Ausschreibung zulassen; dies gilt nicht bei Stellen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen.	von der Pflicht zur Ausschreibung zulassen; dies gilt nicht bei Stellen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen <u>sowie für Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen. Ausnahmen nach Satz 1 bedürfen außer in den Fällen von Nummer 1, 2 und 4 der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.</u>
(3) Ausschreibungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Ausschreibungen durch Forschungsförderungsorganisationen im Rahmen von Förderprogrammen für Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen oder Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen erfüllen. [...]	(3) Ausschreibungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Ausschreibungen durch Forschungsförderungsorganisationen im Rahmen von Förderprogrammen für Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen <u>oder Tandemprofessoren oder Tandemprofessorinnen</u> erfüllen. [...]

Es handelt sich um Folgeänderungen. Tandemprofessuren gehören zum hauptberuflichen, wissenschaftlichen Personal an Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

Zu Buchstabe m

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Buchstabe n

§ 99 Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen [...] (4) Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gehören je nach den ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben insbesondere auch die 1. Mitwirkung an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule, 2. Förderung der Studierenden und des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie Betreuung der	§ 99 Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen [...] (4) Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gehören je nach den ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben insbesondere auch die 1. Mitwirkung an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule, 2. Förderung der Studierenden und des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie Betreuung der
--	--

Qualifizierung von akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,	Qualifizierung von akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
3. Mitwirkung an der Studienreform und Studienfachberatung,	3. Mitwirkung an der Studienreform und Studienfachberatung,
4. Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule,	4. Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule,
5. Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung,	5. Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung,
6. Erstattung von Gutachten einschließlich der erforderlichen Untersuchungen gegenüber ihrer Hochschule und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, in Promotions- und Berufungsverfahren und zur Feststellung der Bewährung von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen auch gegenüber Hochschulen und Dienstbehörden in anderen Bundesländern,	6. Erstattung von Gutachten einschließlich der erforderlichen Untersuchungen gegenüber ihrer Hochschule und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, in Promotions- und Berufungsverfahren und zur Feststellung der Bewährung von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen auch gegenüber Hochschulen und Dienstbehörden in anderen Bundesländern,
7. Unterstützung des Wissenstransfers. Auf Antrag der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen ist die Wahrnehmung von Aufgaben in und für Einrichtungen der Wissenschafts- oder Kunstförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, zur dienstlichen Aufgabe zu erklären, wenn sie mit der Erfüllung der übrigen dienstlichen Aufgaben vereinbar ist.	7. Unterstützung des Wissenstransfers. Auf Antrag der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen ist die Wahrnehmung von Aufgaben in und für Einrichtungen der Wissenschafts- oder Kunstförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, zur dienstlichen Aufgabe zu erklären, wenn sie mit der Erfüllung der übrigen dienstlichen Aufgaben vereinbar ist.
[...]	[...]

Folgeänderung zur Einführung der Tandemprofessur

Zu Buchstabe o

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Buchstabe p

<p style="text-align: center;">§ 101</p> <p>Berufung von Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen</p> <p>(1) Professoren und Professorinnen <u>so wie</u> Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen werden auf Vorschlag des zuständigen Gremiums von <u>dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats</u> berufen.</p> <p>(2) Zur Berufung eines Professors oder einer Professorin oder eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin beschließt das zuständige Gremium eine Liste, die die Namen von drei Bewerbern oder Bewerberinnen enthalten soll (Berufungsvorschlag).</p> <p style="text-align: center;">[...]</p> <p>(5) Bei Berufungen auf eine Professur sollen Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen in der Funktion einer Nachwuchsgruppenleitung sowie <u>Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen</u> der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren; mit dem Ziel, strukturellen Benachteiligungen entgegenzuwirken, entwickelt die Hochschule nach Anhörung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und des oder der Beauftragten für Diversität Kriterien, die ein Abweichen von den Mobilitätserfordernissen erlauben. In diesem Fall ist in Abweichung von Absatz 2 eine Liste mit</p>	<p style="text-align: center;">§ 101</p> <p>Berufung von Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen <u>sowie</u> Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen</p> <p>(1) Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen <u>sowie Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen</u> werden auf Vorschlag des zuständigen Gremiums von <u>der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung</u> berufen.</p> <p>(2) Zur Berufung eines Professors oder einer Professorin oder eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin <u>oder eines Tandemprofessors oder einer Tandemprofessorin</u> beschließt das zuständige Gremium eine Liste, die die Namen von drei Bewerbern oder Bewerberinnen enthalten soll (Berufungsvorschlag).</p> <p style="text-align: center;">[...]</p> <p>(5) Bei Berufungen auf eine Professur sollen Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen in der Funktion einer Nachwuchsgruppenleitung sowie Lektoren und Lektorinnen der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren; mit dem Ziel, strukturellen Benachteiligungen entgegenzuwirken, entwickelt die Hochschule nach Anhörung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und des oder der Beauftragten für Diversität Kriterien, die ein Abweichen von den Mobilitätserfordernissen erlauben. In diesem Fall ist in Abweichung von Absatz 2 eine Liste mit</p>
--	---

chung von Absatz 2 eine Liste mit einem Namen ausreichend. Im Übrigen sollen wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der eigenen Hochschule bei der Berufung auf eine Professur, die keine Juniorprofessur ist, nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden und wenn sie zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen. Professoren und Professorinnen, die in derselben Hochschule hauptberuflich tätig sind, dürfen nur in Ausnahmefällen bei der Berufung auf eine Professur berücksichtigt werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn

1. ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, oder
2. ein Professor oder eine Professorin, der oder die einen auswärtigen Ruf auf eine Professur oder ein anderes höherwertiges auswärtiges Beschäftigungsangebot vorlegt, auf eine höherwertige Professur der bisherigen Hochschule berufen werden soll.

einem Namen ausreichend. Im Übrigen sollen wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der eigenen Hochschule bei der Berufung auf eine Professur, die keine Juniorprofessur ist, nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden und wenn sie zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen. Professoren und Professorinnen, die in derselben Hochschule hauptberuflich tätig sind, dürfen nur in Ausnahmefällen bei der Berufung auf eine Professur berücksichtigt werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn

1. ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, oder
2. ein Professor oder eine Professorin, der oder die einen auswärtigen Ruf auf eine Professur oder ein anderes höherwertiges auswärtiges Beschäftigungsangebot vorlegt, auf eine höherwertige Professur der bisherigen Hochschule berufen werden soll.

Satz 1 findet für Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen keine Anwendung.

Tandemprofessuren sind zwar ohnehin nicht vom Wortlaut der Norm erfasst, aber aus Klarstellungsgründen wird dieser Satz aufgenommen. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen zur Einführung der Tandemprofessur.

Zu Buchstabe q

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Buchstabe r

§ 102d

Tandemprofessoren und
Tandemprofessorinnen

(1) An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften können Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen beschäftigt werden. Die Beschäftigung erfolgt im hälftigen Umfang einer vollen Professur, die andere Hälfte dient dem Erwerb der dreijährigen beruflichen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs gemäß § 100 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b (Tandem-Professur). Für die Einstellungsvoraussetzungen gilt § 100 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie Nummer 4 Buchstabe b mit Ausnahme der außerhochschulischen Berufspraxis entsprechend. § 100 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz bleibt unberührt. Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen werden in einem Angestelltenverhältnis für die Dauer von bis zu drei Jahren eingestellt. Eine Verlängerung ist in den Fällen des § 95 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 zulässig; § 95 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Vergütung orientiert sich an der für die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren geltenden Besoldungsgruppe entsprechend dem hälftigen Umfang. Die Hochschule für angewandte Wissenschaften soll mit der Einrichtung, in der die dreijährige außerhochschulische Berufspraxis erworben wird, einen Vertrag schließen, der insbesondere Regelungen über die Verteilung der Arbeitszeit, die Anbindung an die Hochschule und unterstützende Personalentwicklungsmaßnahmen enthält.

(3) Soweit dies in der Ausschreibung vorgesehen ist, kann die Hochschule für angewandte Wissenschaften im Rahmen der

Einstellung die dauerhafte Übertragung einer Professur für den Fall zusagen, dass

1. die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die nach § 100 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b erforderliche mindestens fünfjährige berufliche Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, nachweist und
2. die Bewährung als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin festgestellt wird,
3. die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Entscheidung, ob sich ein Tandemprofessor oder eine Tandemprofessorin bewährt hat und ob die übrigen Voraussetzungen nach Satz 1 erbracht wurden, wird spätestens vier Monate vor Ablauf des Angestelltenverhältnisses von der Hochschule getroffen. Die Entscheidung nach Satz 2 erfolgt anhand klar definierter Kriterien, die bereits bei der Ernennung festzulegen sind. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 vor, wird ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis oder ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit begründet.

(4) Weitere Verfahrensgrundsätze, die die Ausschreibung, Berufung und die Bewährungsfeststellung nach Absatz 3 von Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen sowie die Qualitätssicherung umfassen, werden in einem übergreifenden Qualitätskonzept der Hochschule festgelegt, das der Akademische Senat beschließt. Das Qualitätskonzept legt auch die erforderliche Beteiligung einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an den einzelnen Verfahrensschritten fest. Das Qualitätskonzept bedarf der Zustimmung der für

<u>Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.</u>	
<p>§ 103 Führung der Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“</p> <p>(1) Mit der Ernennung zum Professor oder zur Professorin oder zum Juniorprofessor oder zur Juniorprofessorin ist zugleich die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verliehen.</p>	<p>§ 103 Führung der Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“</p> <p>(1) Mit der Ernennung zum Professor oder zur Professorin, zum Juniorprofessor oder zur Juniorprofessorin <u>oder zum Tandemprofessor oder zur Tandemprofessorin</u> ist zugleich die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verliehen.</p>

Der neue § 102d regelt das Nähere zur Tandemprofessur. Die Anforderungen, die für eine Professur an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften erforderlich sind, sind hoch und entsprechendes Personal ist schwer zu finden; insbesondere die außerhochschulische berufliche Praxis stellt in der Praxis oft eine Hürde dar. Mit der Neuregelung soll ermöglicht werden die Kompetenzen während der Tätigkeit als Tandemprofessorin oder -professor nachzuholen. In § 103 erfolgt eine Folgeänderungen zur Einführung der Tandemprofessur.

Zu Buchstabe s

Senatsentwurf	Fortschreibung
<p>§ 104 Pilotable Übertragung des Berufungsrechts</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Übertragung erfolgt jeweils befristet auf fünf Jahre. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Übertragung kann widerrufen werden, wenn die Hochschule nicht mehr die Gewähr für ein recht- und zweckmäßiges Berufungswesen bietet.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 104 Pilotable Übertragung des Berufungsrechts</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Übertragung erfolgt jeweils befristet auf <u>vier</u> Jahre. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Übertragung kann widerrufen werden, wenn die Hochschule nicht mehr die Gewähr für ein recht- und zweckmäßiges Berufungswesen bietet.</p> <p>[...]</p>

Im Zuge der Anhörung haben verschiedene Seiten gewisse Bedenken geäußert, wenn das Berufungswesen fortan auf Antrag von den Hochschulen allein verantwortet wird. Daher wird die Dauer des weiterhin wiederholt beantragbaren Pilotvorhabens moderat verkürzt, um eine frühzeitliche Überprüfung der Auswirkungen durch die zuständige Senatsverwaltung sicherzustellen.

Zu Buchstabe t

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Buchstabe u

<p>§ 131 Nachdiplomierung</p> <p>[...]</p>	<p>§ 131 Nachdiplomierung</p> <p>[...]</p>
	<p><u>(2a) Die Absolventen und Absolventinnen der Berufsakademie Berlin und des dualen Studiengangs, die die Fachhochschule für Wirtschaft (jetzt Hochschule für Wirtschaft und Recht) mit einem Diplom abgeschlossen haben, können auf Antrag eine durch das Land verliehene Abschlussbezeichnung „Diplom“ in einen Diplomgrad der Hochschule mit gleichlautendem fachbezogenem Hinweis und dem Zusatz Fachhochschule oder der abgekürzten Zusatzbezeichnung (FH) umwandeln.</u></p> <p>(3) Auf Antrag wird den Berechtigten in den Fällen der <u>Absätze 1 und 2</u> eine Urkunde ausgestellt; dafür wird eine Gebühr nach näherer Regelung in der Verordnung erhoben. Zuständig ist die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung, in den Fällen des Absatzes 2 die für die Rechtsverordnung auf Grund des § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes jeweils zuständige Senatsverwaltung.</p> <p>[...]</p>

Die 2003 getroffene Regelung war unzureichend und erfüllte auch nicht die 2004 festgestellten Anforderungen der Kultusministerkonferenz. Damit war der im Gesetz vorgesehene Weg der Nachdiplomierung nicht mehr gangbar. Eine Justierung dieser Regel im Lichte der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz hat nie stattgefunden. Außerdem wurde die Gleichwertigkeitsregelung aus dem Berufsakademiegesetz nicht in das Eingliederungsgesetz weitergeführt. Stattdessen sind beide Gesetze außer Kraft getreten, so dass für 10 Studienjahrgänge seitdem ein unklarer Schwebezustand besteht, was das Berufsrecht und die Anerkennung für weiterführende Studiengänge betrifft.

Zum Vergleich - die Regelung für die Nachdiplomierung der Graduiertenkollege ist seit Jahrzehnten im Gesetz enthalten, obwohl schon seit sehr langer Zeit diese Abschlüsse durch FH-Abschlüsse und seit den 2000ern durch Bachelor/Master-Abschlüsse die Hochschullandschaft neugestaltet wurden.

Zu Buchstabe v

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 2

Lehrverpflichtungsverordnung	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 5 Höhe der Lehrverpflichtung [...]</p> <p>(3) An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften beträgt die Regel-Lehrverpflichtung der</p> <p>1. Professorinnen und Professoren 18 LVS</p> <p><u>2.</u> wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Verträgen zur eigenen Qualifikation gemäß § 110 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes 4 LVS</p> <p><u>3.</u> wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter <u>Nummer 2 oder 4</u> fallen, <u>insbesondere auf Funktionsstellen gemäß § 110 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes</u> 12 LVS</p> <p><u>4. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre</u> 22 LVS</p> <p>5. künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Verträgen zur eigenen</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Höhe der Lehrverpflichtung [...]</p> <p>(3) An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften beträgt die Regel-Lehrverpflichtung der</p> <p>1. Professorinnen und Professoren 18 LVS</p> <p><u>2. Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren 8 LVS</u></p> <p><u>3. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Verträgen zur eigenen Qualifikation gemäß § 110 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes</u> 4 LVS</p> <p><u>4. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter <u>Nummer 3</u> fallen, 12 LVS</u></p> <p style="text-align: right;">[aufgehoben]</p> <p>5. künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Verträgen zur eigenen Qualifikation gemäß § 110 Absatz 4 <u>in</u></p>

<p>Qualifikation gemäß § 110 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes 9 LVS</p> <p>6. künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter Nummer 5 fallen, <u>insbesondere auf Funktionsstellen gemäß § 110 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes</u> 22 LVS</p> <p>7. Lehrkräfte für besondere Aufgaben 22 LVS.</p> <p>Wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Ausnahme der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach <u>den Nummern 2 und 5</u> sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben kann unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstaufgaben und Funktionen gemäß § 9 eine Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung um bis zu 4 LVS gewährt werden; § 9 Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt.</p> <p>[...]</p>	<p><u>Verbindung mit Absatz 5</u> des Berliner Hochschulgesetzes 9 LVS</p> <p>6. künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter Nummer 5 fallen, 22 LVS</p> <p>7. Lehrkräfte für besondere Aufgaben 22 LVS.</p> <p>Wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Ausnahme der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Satz 1 Nummer 3 und 5 sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben kann unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstaufgaben und Funktionen gemäß § 9 eine Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung um bis zu 4 LVS gewährt werden; § 9 Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt.</p> <p>[...]</p>
--	--

Es wird die Höhe der Lehrverpflichtung der Tandemprofessur festgelegt. Sie berücksichtigt die nur hälftige Beschäftigung an der Hochschule und orientiert sich an der Höhe der Lehrverpflichtung in den anderen Bundesländern.

Änderungsantrag

der Fraktion Die Linke im Abgeordnetenhaus von Berlin

zur Vorlage zur Beschlussfassung

über das **Dritte Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts**

- Drucksache 19/2706 -

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage (Drucksache 19/2706) wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. In Artikel 1 werden die Nummern 6, 19, 22 und 23 gelöscht.
2. In Artikel 1 wird eine neue Nummer 6 eingefügt. Diese lautet wie folgt:

„Der § 44 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Die Zahlung von Sitzungsgeldern an die in die Gremien der Hochschulen gewählten oder benannten Studierenden und nebenberuflichen Lehrkräfte wird in einer Rechtsverordnung geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen erlässt. Zeiten für Vor- und Nachbereitung sind in Bezug auf die Höhe der Sitzungsgelder in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Die Angemessenheit der in dieser Verordnung vorgesehenen Entgelte ist mindestens im Abstand von zwei Jahren zu überprüfen.“

3. In Artikel 1 wird in der Nummer 21 der § 110a wie folgt geändert.

a) Die Benennung des § 110a „Lektoren und Lektorinnen“ sowie alle nachfolgenden Bezeichnungen als „Lektoren und Lektorinnen“ werden durch die Bezeichnung „Senior Researcher“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird der Satz 2 ersatzlos gestrichen.

c) Nach dem letzten Satz in Absatz 1 ist der neue Satz wie folgt zu ergänzen:

„Zielquoten zur Einführung dieser Stellenkategorie werden über die Hochschulverträge festgesetzt.“

d) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

4. In Artikel 1 wird eine neue Nummer 27 eingefügt. Diese lautet wie folgt:

„Es wird ein neuer Paragraf 126h mit der Bezeichnung „Übergangsregelungen zum hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal“ eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

„(1) Promovierte Beschäftigte an Berliner Hochschulen gemäß §§ 110, 110a und 112 in der Fassung des BerlHG vor Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts können eine Weiterbeschäftigung gemäß § 110a (neu) beantragen.

(2) In diesen Fällen kann auf eine Ausschreibung verzichtet werden.““

A. Begründung

Zu Nr. 1 (Löschung der Nr. 6, 19, 22 und 23)

a) Löschung Nr. 6

Siehe Begründung zu Nr. 2

b) Löschung Nr. 19

Das Berufungsrecht soll weiterhin bei der Landesregierung verbleiben, da eine Übertragung dieser Kompetenz auf die Hochschulen mit einem Verlust an rechtsstaatlichen Sicherungsmechanismen verbunden wäre. Insbesondere würde das bewährte Vier-Augen-Prinzip aufgegeben, wonach Berufungsentscheidungen nicht ausschließlich durch die unmittelbar beteiligte Einrichtung, sondern zusätzlich durch eine übergeordnete staatliche Stelle überprüft werden. Die Beteiligung der Landesregierung, regelmäßig vertreten durch den zuständigen Senat, ermöglicht eine unabhängige Nachprüfung der Einhaltung der rechtlichen und verfahrensmäßigen Anforderungen des Berufungsverfahrens. Dies trägt wesentlich zur Qualitätssicherung der Entscheidungen bei und stärkt das Vertrauen in die Rechtmäßigkeit und Fairness des Verfahrens.

Die nachgelagerte Prüfung durch den Senat erfüllt darüber hinaus eine zentrale Schutzfunktion im Hinblick auf die Vermeidung von Diskriminierungen. Durch die zusätzliche Kontrolle können strukturelle Benachteiligungen, etwa aufgrund des Geschlechts, der Herkunft oder anderer diskriminierungsrelevanter Merkmale, eher erkannt und korrigiert werden. Die externe Überprüfung erschwert diskriminierende Praktiken und fördert die konsequente Anwendung gleichstellungs- und antidiskriminierungsrechtlicher Vorgaben. Ohne diese Kontrolle bestünde die Gefahr, dass bestehende Machtstrukturen innerhalb der Hochschulen unzureichend hinterfragt werden und Diskriminierungen weniger effektiv verhindert werden können.

Soweit auf die bisherige Praxis und die fehlende Beanstandung von Berufungen verwiesen wird, kann dies eine Übertragung des Berufungsrechts nicht rechtfertigen. Es ist nicht auszuschließen, dass gerade die anstehende Kontrolle des Berufungsverfahrens dazu führt, dass Beteiligte in Berufungsverfahren Gehör gefunden haben. Die Nichtbeanstandung von Berufungen ist daher nicht als Beleg für die Entbehrlichkeit der staatlichen Begutachtung zu verstehen, sondern als Ergebnis eines funktionierenden und notwendigen Kontrollmechanismus.

Darüber hinaus spricht gegen eine vorschnelle Verlagerung des Berufungsrechts, dass belastbare empirische Erkenntnisse über die Auswirkungen entsprechender Regelungen auf bspw. Diskriminierungen im Berufungsverfahren in anderen Bundesländern bislang nicht vorliegen. Zwar haben einzelne Länder das Berufungsrecht ganz oder teilweise auf die Hochschulen übertragen, jedoch ist eine umfassende Evaluation dieser Modelle und ihrer Auswirkungen auf Verfahrensqualität, Gleichstellung und Rechtsschutz noch nicht abgeschlossen. Vor einer strukturellen Änderung ist es sachgerecht, die Erfahrungen anderer Bundesländer abzuwarten, diese eingehend zu analysieren und daraus fundierte Schlüsse zu ziehen.

Insgesamt gewährleistet die Beibehaltung des Berufungsrechts bei der Landesregierung eine erhöhte Rechtssicherheit, stärkt den Diskriminierungsschutz und sichert eine qualitätsvolle, transparente und überprüfbare Berufungspraxis. Eine Übertragung auf die Hochschulen würde demgegenüber erhebliche Risiken für die rechtsstaatliche Ausgestaltung der Berufungsverfahren mit sich bringen und ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angezeigt.

c) Löschung Nr. 22

Die Regelungsbefugnis sollte beim Senat verbleiben, um eine landesweit einheitliche Ausgestaltung der Lehrauftragsentgeltregelung sicherzustellen. Eine Übertragung der Regelungskompetenz auf die einzelnen Hochschulen würde die Gefahr divergierender Regelungen mit sich bringen und zu einem uneinheitlichen Normengefüge (umgangssprachlich als „Flicken-teppich“ bezeichnet) führen. Dies würde nicht nur die Rechtsklarheit und Vergleichbarkeit beeinträchtigen, sondern auch die bislang von den Hochschulen gemeinsam geleistete konzeptionelle Arbeit zur Ausgestaltung der Entgeltregelung entwerten.

Zudem stehen die Hochschulen in erheblichem Maße unter finanziellem Konsolidierungs- und Spardruck. Vor diesem Hintergrund besteht die Gefahr, dass bei dezentraler Regelung die Höhe der Lehrauftragsentgelte maßgeblich von der jeweiligen Haushaltsslage der einzelnen Hochschule abhängt. Dies könnte zu sachlich nicht gerechtfertigten Unterschieden in der Vergütung gleichartiger Lehrleistungen führen. Es ist daher Aufgabe des Landes, durch eine zentrale Regelung ein einheitliches und verlässliches Entgeltniveau zu gewährleisten und damit auch dem Gebot sozialer Gerechtigkeit Rechnung zu tragen. Die zentrale Regelung durch den Senat gewährleistet demgegenüber ein einheitliches, transparentes und sachgerechtes Entgeltniveau.

d) Löschung Nr. 23

Eine weitere Verlängerung der Übergangsregelung ist nicht erforderlich. Den Hochschulen stand ein Zeitraum von insgesamt vier Jahren zur Umsetzung der Regelung zur Verfügung. Nach Angaben des Senats haben mittlerweile sämtliche Hochschulen ihre Grundordnungen eingereicht, sodass die Umsetzung abgeschlossen ist. Vor diesem Hintergrund besteht kein sachlicher Anlass für eine erneute Verlängerung der Übergangsregelung.

Zu Nr. 2 (§ 44 Abs. 4)

Die Regelungsbefugnis sollte beim Senat verbleiben, um eine landesweit einheitliche Ausgestaltung der Entgeltregelung sicherzustellen. Eine Übertragung der Regelungskompetenz auf die einzelnen Hochschulen würde die Gefahr divergierender Regelungen mit sich bringen und zu einem uneinheitlichen Normengefüge führen. Dies würde nicht nur die Rechtsklarheit und Vergleichbarkeit beeinträchtigen, sondern auch die bislang von den Hochschulen

gemeinsam geleistete konzeptionelle Arbeit zur Ausgestaltung der Entgeltregelung entwerten. Die zentrale Regelung durch den Senat gewährleistet demgegenüber ein einheitliches, transparentes und sachgerechtes Entgeltniveau.

Bei der bisherigen Bemessung der Sitzungsentgelte für die Gremienarbeit wurden die mit der Tätigkeit regelmäßig verbundenen Zeiten der Vor- und Nachbereitung nicht ausreichend berücksichtigt. Diese Zeiten stellen jedoch einen wesentlichen Bestandteil der tatsächlichen Arbeitsleistung dar und sind für eine sachgerechte Wahrnehmung der Gremienaufgaben erforderlich. Die Regelung trägt diesem Umstand Rechnung, indem sie sicherstellt, dass die Angemessenheit der Sitzungsentgelte unter Einbeziehung des gesamten zeitlichen Aufwands beurteilt wird. Damit wird eine realitätsgerechte und angemessene Entgeltbemessung gewährleistet.

In der Vergangenheit ist es wiederholt zu einem deutlichen zeitlichen Rückstand zwischen der tatsächlichen Entwicklung des Arbeitsaufwands sowie der allgemeinen Kosten- und Einkommensentwicklung und der Höhe der Sitzungsentgelte gekommen. Um einer erneuten Unterbewertung der Gremienarbeit vorzubeugen, ist künftig eine regelmäßige Überprüfung der Entgelthöhe erforderlich. Die Festlegung einer mindestens alle zwei Jahre stattfindenden Überprüfung stellt sicher, dass die Entgelte fortlaufend auf ihre Angemessenheit hin überprüft und bei Bedarf angepasst werden können. Dadurch wird die Aktualität und sachliche Rechtfertigung der Entgelthöhe dauerhaft gewährleistet.

Die Regelung soll nicht nur für gewählte, sondern auch für benannte Mitglieder von Gremien gelten. In der Praxis bestehen zahlreiche Gremien, Untergremien oder neu entstehende Gremien aufgrund sich ergebender neuer Problemstellungen, deren Mitglieder ganz oder teilweise nicht gewählt, sondern benannt werden, insbesondere wenn bestimmte Statusgruppen vertreten sind. Ohne eine entsprechende Einbeziehung bestünde die Gefahr einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung gleichwertiger Gremientätigkeiten. Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs stellt sicher, dass sämtliche Formen der Gremienarbeit unabhängig von der Art der Mitgliedschaft von der Entgeltregelung erfasst werden und eine einheitliche sowie gerechte Vergütung erfolgt.

Zu Nr. 3 (§ 110a)

Der Begriff „Lektor*in“ für die neue Stellenkategorie ist durch die Bezeichnung „Senior Researcher“ zu ersetzen, der international anschlussfähig ist und dem Charakter der Stellenkategorie, die für erfahrene Wissenschaftler:innen höherer Karrierestufen (R3) gedacht ist, deutlich mehr entspricht.

Die vorgeschlagene Position des „Lecturer“ mit einer erhöhten Lehrverpflichtung ist als nicht gleichwertig gegenüber dem Aufgabenschwerpunkt „Researcher“ anzusehen. Das erheblich höhere Lehrdeputat für Lecturer, die gleichwertig hochqualifizierte Wissenschaftler*innen sind und die sich nach der Promotion durch weitere wissenschaftliche Leistungen qualifiziert haben, führt zur Abwertung dieser Ausprägung innerhalb der Stellenkategorie. Daher ist der zweiten Satz im Absatz 1 des § 110a zu streichen.

Der neu eingeführte zweite Satz dient der rechtlichen Klarstellung, dass die Zielquoten zur Einführung dieser Stellenkategorie in den Hochschulverträgen festgesetzt werden. Der jetzige Entwurf zur Modellierung von Karrierewegen verschiebt alle Fragen der konkreten Umsetzung und Ausgestaltung in die Verantwortung der Hochschulen oder nachgeordneter Kompetenzorgane. Erfolgs- und Umsetzungsquoten sind aus dem gesetzgebenden Verfahren ausgeklammert, sollten aber bindend in Hochschulverträgen geregelt werden, damit die Stellenkategorie der Lektor:innen als Instrument genutzt wird. Auch wenn der Gesetzgeber selbst keine konkreten Quoten ins Gesetz einbringen kann, können die Hochschulen in Anlehnung an §2a BerlHG gegenüber dem Land verpflichtet werden, über Hochschulverträge Zielquoten für einzelne Stellenkategorien festzulegen.

Zu Nr. 4 (§ 126h)

Die Übergangsregelung gewährleistet, dass qualifizierte, promovierte Beschäftigte an Berliner Hochschulen, die bereits vor Inkrafttreten der neuen Personalstruktur tätig waren und entsprechende Aufgaben wahrgenommen haben, in die neue Personalkategorie überführt werden können.

Synopse:

Aktuelle Fassung	ÄA Linksfraktion
§ 44 Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder	§ 44 Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder
(4) Die Zahlung von Sitzungsgeldern an die in die Gremien der Hochschulen gewählten Studierenden und nebenberuflichen Lehrkräfte wird in einer Rechtsverordnung geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen erlässt.	(4) Die Zahlung von Sitzungsgeldern an die in die Gremien der Hochschulen gewählten oder benannten Studierenden und nebenberuflichen Lehrkräfte wird in einer Rechtsverordnung geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen erlässt. Zeiten für Vor- und Nachbereitung in Bezug auf die Höhe der Sitzungsgelder sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Die Angemessenheit der in dieser Verordnung vorgesehenen Entgelte ist mindestens im Abstand von zwei Jahren zu überprüfen.
§ 110a Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre	§ 110a Senior Researcher
(1) Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre obliegen wissenschaftliche Dienstleistungen nach § 110 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass diese überwiegend in der Lehre wahrgenommen werden. (2) Einstellungsvoraussetzung der wissenschaftlichen-	(1) Senior Researcher nehmen an Universitäten nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses selbständig überwiegend wissenschaftliche Aufgaben und Dienstleistungen in Lehre oder Forschung wahr. Zielquoten zur Einführung dieser Stellenkategorie werden über die Hochschulverträge festgesetzt. (2) Einstellungsvoraussetzungen für Senior Researcher

<p>Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der betreffenden Fachrichtung und pädagogische Eignung sowie eine nach Abschluss des Hochschulstudiums ausgeübte mindestens dreijährige wissenschaftliche Tätigkeit, an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunsthochschulen auch eine sonst zur Vorbereitung auf die Aufgabenstellung geeignete Tätigkeit. Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre sollen über eine abgeschlossene Promotion und mehrjährige Lehrerfahrung verfügen.</p> <p>(3) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre werden unbefristet im Angestelltenverhältnis beschäftigt; soweit die Beschäftigung zur Vertretung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre erfolgt, ist auf der Grundlage der Bestimmungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes auch eine befristete Beschäftigung zulässig.</p>	<p>sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium, 2. die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine Promotion nachgewiesen wird, 3. über die Promotion hinausgehende weitere wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Lehre.
	<p>§ 126h (neu) Übergangsregelungen zum hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal</p>
	<p>(1) Promovierte Beschäftigte an Berliner Hochschulen gemäß §§ 110, 110a und 112 in der Fassung des BerlHG vor Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts können eine Weiterbeschäftigung gemäß § 110a (neu) beantragen.</p> <p>(2) In diesen Fällen kann auf eine Ausschreibung verzichtet werden.</p>

"An den Präsidenten der AfD-Fraktion
Drs 18/2706

§ 18 a. (5)

ACT: (KoA)

"Ticketpreis" oder "Ratenzahlung"

NEU:

"Ticketpreis" und\ oder "Ratenzahlung"

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der SPD

zur Vorlage - zur Beschlussfassung -

über

Viertes Gesetz zur Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes

auf Drucksache 19/2763

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/2763 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen
unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 Buchstabe a wird in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 das Wort „Charité“ durch die Wörter „Beteiligungen des Landes Berlin an Unternehmen“ ersetzt.
- b) In Nummer 17 Buchstabe b werden in Absatz 10 Satz 4 nach dem Wort „und“ die Wörter „ab einem Volumen von über einer Million Euro“ eingefügt.

2. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 und 3 eingefügt:

,Artikel 2

Weitere Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes

Das Berliner Universitätsmedizingesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes
geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 37 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 38 Zentrale Gesundheitsdatenbank“.

- b) Die bisherigen Angaben zu den §§ 38 und 39 werden die Angaben zu den §§ 39 und 40.

2. Nach § 37 wird folgender § 38 eingefügt:

„§ 38
Zentrale Gesundheitsdatenbank

(1) Die Charité wird ermächtigt, eine zentrale Datenbank mit nicht personenbezogenen Gesundheitsdaten zu errichten oder durch einen Auftragsdatenverarbeiter unter Berücksichtigung der in § 24 Absatz 7 des Landeskrankengesetzes vom 18. September 2011 (GVBl. S. 483), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Juni 2025 (GVBl. S. 238) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Kriterien errichten zu lassen. Die Datenbank dient der Förderung von Forschung, Innovation, Lehre und dem Wissenstransfer zwischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und sonstigen diesen Zwecken verpflichteten Körperschaften.

(2) Die Nutzung der Datenbank ist Forschenden, Studierenden und vergleichbaren Nutzenden zu wissenschaftlichen, forschungsbezogenen, lehrbezogenen und innovationsorientierten Zwecken zu ermöglichen. Die Nutzung erfolgt auf Grundlage eines geregelten Antrags- und Prüfverfahrens. Über die Nutzung ist unter Berücksichtigung von Datenschutz, Ethik und Gemeinwohlinteressen zu entscheiden. Eine kommerzielle Nutzung ist unzulässig.

(3) Die staatenübergreifende Nutzung der Datenbank, insbesondere mit anderen Datenzentren in der Europäischen Union, ist zulässig, sofern die Vorgaben des Datenschutzes eingehalten werden.

(4) Personenbezogene Daten sind im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung, die insbesondere den Verwendungszweck, die Datenbestände, das Verbot der Re-Identifikation, Einschränkungen bei der Weitergabe an Dritte sowie Berichtspflichten regelt, zu erheben. Anderweitig erhobene und für Forschung und Lehre relevante Daten sind unter den Voraussetzungen des § 17 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in die Gesundheitsdatenbank aufzunehmen, wenn

1. die Daten ohne Personenbezug offengelegt werden und die identifizierenden Daten gesondert aufbewahrt sowie besonders geschützt werden,
2. für den Fall, dass der Forschungszweck die Möglichkeit der Zuordnung erfordert, die betroffene Person zu diesem Zweck eingewilligt hat oder
3. für den Fall, dass auf die Zuordnungsmöglichkeit nicht verzichtet werden kann und eine Einwilligung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand eingeholt werden kann, das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schützenswerten Interessen der betroffenen Person erheblich überwiegt und der Forschungszweck nicht auf andere Weise zu erreichen ist.

Die personenbezogenen Daten sind, soweit dies nach dem Forschungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, zu anonymisieren. § 25 des Landeskrankengesetzes gilt entsprechend.

(5) Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten zu Zwecken von Forschung und Lehre, die eine den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung genügende Datenverarbeitung gewährleisten, gilt Absatz 4 entsprechend. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an private Dritte im Sinne des Satzes 1 in anderer als anonymisierter Form ist nur zulässig, wenn die Betroffenen zu diesem Zweck in die Übermittlung eingewilligt haben.

(6) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.“

3. Die bisherigen §§ 38 und 39 werden die §§ 39 und 40.

Artikel 3 Evaluierung

Die durch Artikel 2 dieses Gesetzes geschaffenen und veränderten Vorschriften des Berliner Universitätsmedizingesetzes sind zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten zu evaluieren.‘

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 4 und vor dem Wort „Inkrafttreten“ wird das Wort „jeweiligen“ eingefügt.
4. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 5 und wie folgt gefasst:

,Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.‘

Begründung:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Senatsentwurf	Berliner Universitätsmedizingesetz § 11 Aufsichtsrat	Neue Fassung
	<p>(1) Der Aufsichtsrat setzt sich aus mindestens 14 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als Vorsitzende oder Vorsitzender,2. dem für Finanzen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin oder dessen für die <u>Charité</u> zuständiger Staatssekretärin oder zuständigem Staatssekretär, für die das Benennungsrecht der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zusteht,3. fünf externen Sachverständigen mit Expertise in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Krankenhauswesen und -management, Krankenversorgung, internationale medizinische Forschung und Wissenschaftssystem sowie im Umgang mit wissenschaftsspezifischen Steuerungsansätzen, für die das Benennungsrecht dem Senat von Berlin zusteht,4. zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Charité, für die das Benennungsrecht dem Fakultätsrat zusteht,5. einem Mitglied der Präsidien von Freier Universität Berlin und Humboldt-Uni-	<p>(1) Der Aufsichtsrat setzt sich aus mindestens 14 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als Vorsitzende oder Vorsitzender,2. dem für Finanzen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin oder dessen für die Beteiligungen des Landes Berlin an Unternehmen zuständiger Staatssekretärin oder zuständigem Staatssekretär, für die das Benennungsrecht der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zusteht,3. fünf externen Sachverständigen mit Expertise in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Krankenhauswesen und -management, Krankenversorgung, internationale medizinische Forschung und Wissenschaftssystem sowie im Umgang mit wissenschaftsspezifischen Steuerungsansätzen, für die das Benennungsrecht dem Senat von Berlin zusteht,4. zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Charité, für die das Benennungsrecht dem Fakultätsrat zusteht,5. einem Mitglied der Präsidien von Freier Universität Berlin und Humboldt-Uni-

Senatsentwurf	Berliner Universitätsmedizingesetz Neue Fassung
<p>versität zu Berlin, wobei das Benennungsrecht diesen Präsidien gemeinsam zusteht,</p> <p>6. drei Mitgliedern, die in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den hauptberuflichen Beschäftigten gewählt werden,</p> <p>7. der Vertreterin oder dem Vertreter des Bundes im Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs.</p> <p>Die aktive und passive Wahlberechtigung, das Wahlverfahren und das Ausscheiden der zu wählenden Mitglieder nach Satz 1 Nummer 6 werden in der Wahlordnung der Charité geregelt mit der Maßgabe, dass die passive Wahlberechtigung für Mitglieder des Fakultätsrats sowie für Mitglieder der Personalvertretungen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft ruht. Durch Rechtsverordnung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung kann das Stimmrecht des Mitglieds nach Satz 1 Nummer 7 auf bestimmte Beschlussgegenstände mit erheblichen Auswirkungen auf den Translationsforschungsbereich begrenzt werden (eingeschränktes Mandat); mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium ist zuvor Einvernehmen herzustellen. Für die besondere Beteiligung im Sinne des § 3 ist einer Vertreterin oder einem Vertreter der beteiligten juristischen Person ein stimmberechtigter Sitz durch Satzung nach § 30 Absatz 1 einzuräumen.</p> <p>[...]</p>	<p>versität zu Berlin, wobei das Benennungsrecht diesen Präsidien gemeinsam zusteht,</p> <p>6. drei Mitgliedern, die in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den hauptberuflichen Beschäftigten gewählt werden,</p> <p>7. der Vertreterin oder dem Vertreter des Bundes im Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs.</p> <p>Die aktive und passive Wahlberechtigung, das Wahlverfahren und das Ausscheiden der zu wählenden Mitglieder nach Satz 1 Nummer 6 werden in der Wahlordnung der Charité geregelt mit der Maßgabe, dass die passive Wahlberechtigung für Mitglieder des Fakultätsrats sowie für Mitglieder der Personalvertretungen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft ruht. Durch Rechtsverordnung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung kann das Stimmrecht des Mitglieds nach Satz 1 Nummer 7 auf bestimmte Beschlussgegenstände mit erheblichen Auswirkungen auf den Translationsforschungsbereich begrenzt werden (eingeschränktes Mandat); mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium ist zuvor Einvernehmen herzustellen. Für die besondere Beteiligung im Sinne des § 3 ist einer Vertreterin oder einem Vertreter der beteiligten juristischen Person ein stimmberechtigter Sitz durch Satzung nach § 30 Absatz 1 einzuräumen.</p> <p>[...]</p>

Der Gesetzentwurf sieht bisher vor, dass das von Amts wegen dem für Finanzen zuständigen Senatsmitglied obliegende Mandat im Aufsichtsrat der Charité in ein der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zustehendes und aus ihrer Hausleitung zu besetzendes Man-

dat umgewandelt wird, wahrzunehmen eben durch das Senatsmitglied oder, so die Änderung, der oder dem ihm unterstellten („dessen“) Staatssekretärin oder Staatssekretär mit der Zuständigkeit für die Charité. Andere Personen oder Häuser kommen nach dem Senatsentwurf nicht in Betracht. Dies wird weiter konkretisiert, da die Zuständigkeit für die Charité sowohl unter Beteiligungsaspekten als auch haushalterisch betrachtet werden kann, der Aufsichtsrat indes vorwiegend unternehmerische Verantwortung trägt.

Zu Buchstabe b

Berliner Universitätsmedizingesetz	
Senatsentwurf	Neue Fassung
§ 32 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen [...]	§ 32 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen [...]
(10) Abweichend von § 87 Absatz 4 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes kann die Charité mit Ausnahme des Translationsforschungsbereichs bis zum Ende des Jahres 2035 Kredite und Sonderfinanzierungen für investive Beschaffungen, insbesondere Großgeräte oder der Digitalisierung dienende Maßnahmen, in Höhe von insgesamt bis zu 400 Millionen Euro aufnehmen. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen ist zu belegen. Der Schuldendienst soll aus den durch Kreditaufnahme oder Sonderfinanzierung finanzierten Maßnahmen erwirtschaftet werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Senats und des für den Haushalt zuständigen Ausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin.	(10) Abweichend von § 87 Absatz 4 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes kann die Charité mit Ausnahme des Translationsforschungsbereichs bis zum Ende des Jahres 2035 Kredite und Sonderfinanzierungen für investive Beschaffungen, insbesondere Großgeräte oder der Digitalisierung dienende Maßnahmen, in Höhe von insgesamt bis zu 400 Millionen Euro aufnehmen. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen ist zu belegen. Der Schuldendienst soll aus den durch Kreditaufnahme oder Sonderfinanzierung finanzierten Maßnahmen erwirtschaftet werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Senats und <u>ab einem Volumen von über einer Million Euro</u> des für den Haushalt zuständigen Ausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin.

Die im Gesetzentwurf enthaltende Umwandlung des bisher uneingeschränkten hochschulrechtlichen Verbots der investiven Kreditaufnahme in ein für die Charité als präventiv mit Erlaubnisvorbehalt geltendes Verbot für zunächst zehn Jahre wird hinsichtlich des Erlaubnisvorbehalts nach dem Ergebnis der Anhörung vereinfacht: Zusätzlich zur senatsseitigen Zustimmung zur Aufnahme von Krediten und Sonderfinanzierungen ist nur dann eine Zustimmung des derzeitigen Hauptausschusses erforderlich, wenn ein Volumen von einer Million Euro überschritten wird. Dies orientiert sich an der vergleichbaren Vorgabe des § 64 der Landeshaushaltsordnung.

Zu Nummer 2

Berliner Universitätsmedizingesetz	
Fassung nach Artikel 1	Fassung ab 01.01.2029
Inhaltsübersicht [...]	Inhaltsübersicht [...]
<u>§ 38</u> Änderung gesetzlicher Vorschriften	<u>§ 38</u> Zentrale Gesundheitsdatenbank
<u>§ 39</u> Inkrafttreten, Außerkrafttreten [...]	<u>§ 39</u> Änderung gesetzlicher Vorschriften
	<u>§ 40</u> Inkrafttreten, Außerkrafttreten [...]
	§ 38 Zentrale Gesundheitsdatenbank <u>(1) Die Charité wird ermächtigt, eine zentrale Datenbank mit nicht personenbezogenen Gesundheitsdaten zu errichten oder durch einen Auftragsdatenverarbeiter unter Berücksichtigung der in § 24 Absatz 7 des Landeskrankenhausgesetzes vom 18. September 2011 (GVBl. S. 483), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Juni 2025 (GVBl. S. 238) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Kriterien errichten zu lassen. Die Datenbank dient der Förderung von Forschung, Innovation, Lehre und dem Wissenstransfer zwischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und sonstigen diesen Zwecken verpflichteten Körperschaften.</u> <u>(2) Die Nutzung der Datenbank ist Forschenden, Studierenden und vergleichbaren Nutzenden zu wissenschaftlichen, forschungsbezogenen, lehrbezogenen und innovationsorientierten Zwecken zu ermöglichen. Die Nutzung erfolgt auf Grundlage eines geregelten Antrags- und Prüfverfah-</u>

Fassung nach Artikel 1	Berliner Universitätsmedizingesetz Fassung ab 01.01.2029
	<p><u>rens. Über die Nutzung ist unter Berücksichtigung von Datenschutz, Ethik und Gemeinwohlinteressen zu entscheiden. Eine kommerzielle Nutzung ist unzulässig.</u></p> <p><u>(3) Die staatenübergreifende Nutzung der Datenbank, insbesondere mit anderen Datenzentren in der Europäischen Union, ist zulässig, sofern die Vorgaben des Datenschutzes eingehalten werden.</u></p> <p><u>(4) Personenbezogene Daten sind im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung, die insbesondere den Verwendungszweck, die Datenbestände, das Verbot der Re-Identifikation, Einschränkungen bei der Weitergabe an Dritte sowie Berichtspflichten regelt, zu erheben. Anderweitig erhobene und für Forschung und Lehre relevante Daten sind unter den Voraussetzungen des § 17 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in die Gesundheitsdatenbank aufzunehmen, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"><u>1. die Daten ohne Personenbezug offengelegt werden und die identifizierenden Daten gesondert aufbewahrt sowie besonders geschützt werden,</u><u>2. für den Fall, dass der Forschungszweck die Möglichkeit der Zuordnung erfordert, die betroffene Person zu diesem Zweck eingewilligt hat oder</u><u>3. für den Fall, dass auf die Zuordnungsmöglichkeit nicht verzichtet werden kann und eine Einwilligung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand eingeholt werden kann, das öffentliche Interesse an der Durchführung des For-</u>

Fassung nach Artikel 1	Berliner Universitätsmedizingesetz Fassung ab 01.01.2029
	<p><u>schungsvorhabens die schützenswerten Interessen der betroffenen Person erheblich überwiegt und der Forschungszweck nicht auf andere Weise zu erreichen ist.</u></p> <p><u>Die personenbezogenen Daten sind, soweit dies nach dem Forschungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, zu anonymisieren. § 25 des Landeskrankenhausgesetzes gilt entsprechend.</u></p> <p><u>(5) Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten zu Zwecken von Forschung und Lehre, die eine den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung genügende Datenverarbeitung gewährleisten, gilt Absatz 4 entsprechend. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an private Dritte im Sinne des Satzes 1 in anderer als anonymisierter Form ist nur zulässig, wenn die Betroffenen zu diesem Zweck in die Übermittlung eingewilligt haben.</u></p> <p><u>(6) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.</u></p> <p><u>§ 38</u> Änderung gesetzlicher Vorschriften (Änderung gesetzlicher Vorschriften)</p> <p><u>§ 39</u> Änderung gesetzlicher Vorschriften [unverändert]</p>

Berliner Universitätsmedizingesetz	
Fassung nach Artikel 1	Fassung ab 01.01.2029
<p><u>§ 39</u> Inkrafttreten, Außerkrafttreten (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)</p>	<p>§ 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten [unverändert]</p>

Ab dem 01.01.2029, vgl. den neuen Artikel 5 Satz 2, wird eine Ermächtigungsgrundlage für eine zentrale Gesundheitsdatenbank geschaffen. Das spätere Inkrafttreten dieses Gesetzeils gibt Senatsverwaltung und Charité genügend Vorlauf für die notwendigen Veranlassungen wie Planung, haushalterische Abbildung und Prüfung notwendiger Verordnungsbestimmungen. Mit dem neuen Artikel 3 wird zudem zur Beurteilung der Auswirkungen der neuen Ermächtigung für die zentrale Gesundheitsdatenbank eine Evaluierungsverpflichtung vorgesehen. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 3

Die Bekanntmachungserlaubnis wird so ausgestaltet, dass sie beide Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes berücksichtigt.

Zu Nummer 4

Hier wird nach dem Gesagten das gespaltene Inkrafttreten des Gesetzes implementiert.